

Benutzungsordnung für die Rothachhalle in Mönchsroth

Die Gemeinde Mönchsroth erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO- folgende Benutzungsordnung:

§ 1 Allgemeines, Öffnungszeiten

1. Die Rothachhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Mönchsroth und dient der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Versammlungen, Vereinsveranstaltungen und Tagungen sowie privaten und gewerblichen Veranstaltungen. Die Rothachhalle steht politischen Parteien und Gruppierungen für die Durchführung ortsbezogener Veranstaltungen offen. Ausgenommen hiervon sind rechts- oder linksextremistische Parteien, Organisationen und Vereine.
2. Die Rothachhalle wird von der Gemeinde Mönchsroth betrieben und verwaltet. Dies gilt auch für die festen und die mobilen Einrichtungsgegenstände.
4. Die Rothachhalle ist zwischen dem 23.12. - 01.01. eines jeden Jahres geschlossen und steht für eine Vermietung nicht zur Verfügung.

§ 2 Benutzungsverhältnis

1. Es liegt im Verantwortungsbereich des Vertreters der Gemeinde, die Überlassung der Räume und Einrichtungen mit einem Nutzungsvertrag zu regeln. In beiden Fällen entsteht ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis.
2. Terminvormerkungen vor Vertragsabschluss sind für die Gemeinde Mönchsroth (Vermieterin) unverbindlich.

3. Ein Anspruch auf Überlassung der Halle und der Einrichtungen sowie der Nutzungsgegenstände besteht nicht.

§ 3 Nutzer / Veranstalter

1. Veranstalter für die Halle ist der im Nutzungsvertrag angegebene Nutzer / Veranstalter. Eine Untervermietung bzw. eine unentgeltliche Überlassung ist untersagt.

2. Der Nutzer / Veranstalter hat der Gemeinde einen Verantwortlichen namentlich mit Adresse und Telefonnummer zu benennen, der während der Benutzung des Rothachhalle oder der Gegenstände anwesend ist. Die Erreichbarkeit des Verantwortlichen durch die Gemeinde während der Mietdauer muss gewährleistet sein.

3. Der Mieter ist als Nutzer / Veranstalter auf allen, die Veranstaltung betreffenden Drucksachen kenntlich zu machen.

§ 4 Nutzungsdauer

1. Eine Nutzung ist nur innerhalb der im jeweiligen Nutzungsvertrag vereinbarten Zeit zulässig. Änderungen der Nutzungsdauer bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde und sind entgeltpflichtig.

2. Der Nutzer / Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass zum Ende der Nutzungsdauer seine Veranstaltungsbesucher die Halle verlassen.

§ 5 Nutzungsentgelt

1. Das Nutzungsentgelt richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Veranstaltung für die gemeindlichen Einrichtungen und Nutzungsgegenständen abgeschlossenen Nutzungsvertrag und deren Bedingungen zum Nutzungsentgelt.
2. Das vereinbarte Nutzungsentgelt muss spätestens sieben Tage vor der bestätigten Veranstaltung auf dem Konto der Gemeinde eingegangen sein. Bei verspäteter Zahlung ist die Gemeinde zu einer außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages berechtigt. Im Falle der außerordentlichen Kündigung besteht kein Anspruch auf die Überlassung der Räumlichkeiten und deren Einrichtung oder Zubehör.

§ 6 Zweck und Ablauf der Veranstaltung

1. Der Nutzer / Veranstalter ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
2. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Nutzer / Veranstalter spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn der Gemeinde den Ablauf der Veranstaltung im Wesentlichen schriftlich bekannt zu geben. Dies betrifft die Bestuhlung, zusätzlich benötigtes Equipment und eingebrachte Gegenstände. Andernfalls kann eine Bereitstellung / Erlaubnis nicht gewährleistet werden.
3. Ergibt sich gegenüber dem abzuschließenden Nutzungsvertrag eine erhebliche Abweichung oder erfolgt die Absprache nicht termingerecht, so steht der Gemeinde ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
4. Die Benutzung der technischen Einrichtungen erfordert die Anwesenheit geschulten Gemeindepersonals (Hallenwart Herr Hahn, Mobil 0151/46623335). Die Gemeinde kann im

Bedarfsfall die Anwesenheit technischen Personals zur Auflage machen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer / Veranstalter.

5. Der Nutzer / Veranstalter ist für die Einhaltung des Jugendschutzes entsprechend der gesetzlichen Regelungen verantwortlich.

§ 7 Sicherheitsvorschriften und besondere Pflichten des Nutzers / Veranstalters

1. Die in der Versammlungsstättenverordnung zulässigen Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Abweichungen von den vorgegebenen Bestuhlungsplänen sind nicht zulässig.

2. In allen Räumen der Rothachhalle gilt das allgemeine Rauchverbot (Zigaretten, E-Zigaretten, etc.).

3. Offenes Feuer, auch pyrotechnische Effekte oder Nebel (Kerzen, Grill, Räucherstäbchen, Nebelkanonen, Trockeneis, etc.) sind in der Rothachhalle grundsätzlich verboten. werden. Eine Liste mit den eingebrachten Gegenständen ist vorzulegen.

4. Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich untersagt.

5. In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten und die Lautstärke der Musik so zu reduzieren, dass keine Belästigung der Nachbargrundstücke erfolgt.

6. Eingebrachte Gegenstände wie Dekorationen usw. sowie vom Nutzer / Veranstalter verursachter bzw. eingebrachter Müll sind vom diesem innerhalb der Nutzdauer vollständig zu entfernen. Nach Ablauf der Nutzungsdauer wird dieser kostenpflichtig entfernt. Die Kosten hierfür sind vom Nutzer / Veranstalter zu tragen. Eine Haftung hierfür wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Der Nutzer / Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Rothachhalle nach Ende der Veranstaltung ordnungsgemäß abgeschlossen (Fenster und Türen) ist.

8. Nach Ende der Nutzungsdauer hat der Nutzer / Veranstalter die Räumlichkeiten besenrein (gekehrt, ggf. gewischt und müllfrei) zu übergeben. Die Reinigungsutensilien (Besen, Müllsäcke) hierfür sind vom Nutzer / Veranstalter selbst mitzubringen. Die Gemeinde behält sich vor, bei einer erheblichen Verschmutzung weitere Kosten für die Reinigung in Rechnung zu stellen. Dies beinhaltet ebenfalls die Reinigung des Inventars (Tische, Stühle, Fenster, etc.). Hierzu findet die Abnahme nach der Veranstaltung mit einem Mitarbeiter der Gemeinde statt. Größere / stärkere Verschmutzungen müssen sofort entfernt werden. In der Küche ist, sofern angemietet, der Boden zu wischen, ebenso alle Oberflächen und der Müll muss entsorgt werden.

9. Bei Veranstaltungen muss eine aufsichtsführende Person im Sinne der Versammlungsstättenverordnung anwesend sein. Diese muss entsprechend unterwiesen sein in

- der Brandschutzordnung für die Halle,
- das Räumungskonzept mit den dort enthaltenen Maßnahmen,
- die technischen Regelwerke und die Bedienung der technischen Anlagen, die genutzt werden,
- den geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutz,
- den Umgang mit dem Hausrecht,
- die üblichen Verkehrssicherungspflichten sowie,
- die besonderen Regeln gemäß Veranstaltungskonzept.

Dies stellt eine Voraussetzung für die Überlassung von Räumlichkeiten der Rothachhalle dar.

§ 8 Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Nutzers / Veranstalters. In den Räumen der Rothachhalle bedarf sie der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Im Falle einer Nichtbeachtung werden Werbematerialien, die an unerlaubten Stellen angebracht wurden,

entfernt. Die Kosten für die Entfernung und etwaige Reinigungskosten werden dem Nutzer / Veranstalter in Rechnung gestellt. Die Gemeinde Mönchsroth behält sich vor, die unerlaubt angebrachten Werbematerialien auch vor Beginn einer Veranstaltung zu entfernen.

2. Der Nutzer / Veranstalter wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des Gemeindebereiches Werbung nur im Rahmen der Plakatierungsverordnung der Gemeinde Mönchsroth zulässig ist. Wildes Plakatieren im Ortsbereich ist verboten und mit Bußgeld bewehrt. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind an die Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten, Bürgerbüro zu richten.

3. Im Rahmen einer künstlerischen Veranstaltung ist dem Veranstalter gestattet, nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung, in den Räumlichkeiten der Rothachhalle Programme und Tonträger selbständig zu verkaufen oder verkaufen zu lassen.

§ 9 Garderoben

Der Garderobendienst obliegt dem Nutzer / Veranstalter. Er trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird.

§ 10 Benutzung von Instrumenten und technischen Einrichtungen

1. Vorhandene technische Einrichtungen können zu einem vorgesehenen Entgelt gesondert angemietet werden. Die Bestuhlung und das Auf- und Abbauen von Tischen wird durch den Nutzer / Veranstalter vorgenommen.
2. Die technischen Einrichtungen der Rothachhalle sind grundsätzlich vom Personal der Gemeinde zu bedienen, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird.

§ 11 Rundfunk, Fernseh- und Bandaufnahmen

1. Hörfunk, Video- und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen des Veranstalters oder Dritter bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 12 Bewirtschaftung

1. Grundsätzlich soll den örtlichen Vereinen und Organisationen sowie den Mönchsrother Bürgern nach Maßgabe eines Nutzungsvertrages gestattet werden, in den Räumlichkeiten der Rothachhalle eine selbständige gastronomische Bewirtschaftung vorzunehmen. Dies ist der Gemeinde im Vorfeld anzuzeigen. Sofern hierfür die Nutzung der Küche in der Rothachhalle notwendig ist, muss diese separat angemietet werden.
2. Der Nutzer / Veranstalter verpflichtet sich für die gesamte Dauer der Veranstaltung alle Getränke von der Brauerei Hauf GmbH, Von-Raumer-Str. 11, 91550 Dinkelsbühl zu beziehen bzw. beziehen zu lassen und zu verkaufen. Sollte ein anderer Getränkelieferant gewählt werden, ist eine Gebühr von 150,00 € zu entrichten.

§ 13 Steuer, Abgaben und Genehmigungen

1. Der Nutzer / Veranstalter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Vorschriften zu beachten.
2. Insbesondere ist der Nutzer / Veranstalter verpflichtet, für alle Einnahmen der Veranstaltung (z. B. Karten- und Programmverkauf) gegebenenfalls Umsatzsteuer zu entrichten, die Veranstaltungen bei der GEMA anzumelden sowie gegebenenfalls Künstler-Altersversorgungsabgaben und Ausländerlohnsteuer termingerecht abzuführen.

§ 14 Polizei-, Feuerwehr und Sanitätsdienst

Im Bedarfsfall veranlasst die Gemeinde den Einsatz von Polizei-, Feuerwehr- und Sanitätsdienst. Die hierfür anfallenden Kosten für den Einsatz trägt der Nutzer / Veranstalter.

§ 15 Hausrecht

1. Der Gemeinde steht in allen Räumen der Rothachhalle das alleinige Hausrecht zu.
2. Die Gemeinde beauftragt hierzu ggf. Gemeindebedienstete, welche das Hausrecht gegenüber dem Nutzer / Veranstalter und gegenüber den Besuchern ausüben. Das Hausrecht des Nutzers / Veranstalters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
3. Den von der Gemeinde beauftragten Dienstkräften ist jederzeit uneingeschränkter Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren. Den Anordnungen der Dienstkräfte ist ausnahmslos Folge zu leisten.

4. Die beauftragten Dienstkräfte sind berechtigt, Benutzer (Nutzer / Veranstalter) der Rothachhalle, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, aus der Halle zu verweisen.

§ 17 Haftung

1. Der Nutzer / Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle aus Anlass seiner Benutzung entstandenen Schäden. Der Nutzer / Veranstalter ist verpflichtet, alle Schäden unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen. Schäden, welche der Gemeinde nach der jeweiligen Veranstaltung bekannt werden und im Abnahmeprotokoll vermerkt wurden, können dem Nutzer / Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

2. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Haftung die Bestimmungen des jeweiligen Nutzungsvertrages.

3. Für die Beschädigung, Wertminderung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Dasselbe gilt für Wertgegenstände aller Art, Kleidung etc., die in den Garderoben abgelegt werden.

4. Der Nutzer / Veranstalter hat spätestens mit Unterschrift unter dem Nutzungsvertrag eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§18 Sonstiges

Über Abweichungen von der Benutzungsordnung entscheidet die Gemeinde. Abweichungen gelten nur in Schriftform.

§ 19 Ausschluss von Veranstaltungen

1. Der Nutzer / Veranstalter kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung von der weiteren Benutzung der Rothachhalle ausgeschlossen werden.
2. Gleiches gilt, wenn in Folge der Veranstaltung mit Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu rechnen ist.

§ 20 Rücktritt, Ausfall der Veranstaltung, Kündigung

1. Führt der Nutzer / Veranstalter aus einem nicht von der Gemeinde zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er vom Nutzungsvertrag zurück, so ist eine Ausfallentschädigung zu zahlen. Sie beträgt bei Anzeige des Ausfalls
 - 1) bis zu drei Monate vor der Veranstaltung 10 %,
 - 2) bis zu zwei Wochen vor der Veranstaltung 50 %,
 - 3) danach 100 % des Benutzungsentgeltes zzgl. der tatsächlich entstandenen Kosten (mit Nachweis).

Sofern der Raum anderweitig vermietet werden kann, sind nur die der Gemeinde tatsächlich entstandenen Kosten durch den Nutzer / Veranstalter zu ersetzen.

2. Kann die vertraglich vereinbarte Vermietung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so tragen beide Vertragsparteien die ihnen bis dahin entstandenen Kosten selbst. Der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff der höheren Gewalt.

3. Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund den Nutzungsvertrag fristlos kündigen. Als solcher gilt insbesondere eine Vertragsverletzung durch den Nutzer / Veranstalter, z.B.

- 1) wenn das Nutzungsentgelt gemäß Nutzungsvertrag nicht rechtzeitig erbracht wird,
- 2) wenn die für die Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- 3) wenn durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt ab 01.05.2022 in Kraft.

Mönchsroth, den 08.04.2022

Gemeinde Mönchsroth



Edith Stumpf

Erste Bürgermeisterin

Dieser Benutzungsordnung stimmte der Gemeinderat in seiner Sitzung am 07.04.2022 zu.